

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler

Aufgrund von § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und §§ 5 und 9 der Verbandssatzung vom 01.04.2017, zuletzt geändert am 20.12.2022, hat die Verbandsversammlung am 18.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung beschlossen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten

1. Der Verbandsvorsitzende und die Ehrenbeamten des Verbandes erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) Verbandsvorsitzenden monatl. 400,00 Euro
 - b) Geschäftsführer monatl. 560,00 Euro
 - c) Verbandspfleger monatl. 392,00 Euro
 - d) Verbandskassenverwalter monatl. 473,00 Euro
 - e) Stv. Verbandskassenverwalter monatl. 445,00 Euro
 - f) Schriftführer monatl. 280,00 Euro
3. Im Falle von Krankheit ist die Aufwandsentschädigung längstens 6 Wochen weiter zu bezahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Horgenzell, 18.12.2025



gez. Claudia Rebholz
Verbandsvorsitzende